

Statut

Kindergarten Tausendfüssler

Artikel 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein „Kindergarten Tausendfüssler“ in der Folge kurz „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben

- 2.1 Ziel des Vereins ist es den Kindern, die unsere Einrichtungen besuchen, Orte zu schaffen, wo sie sich geborgen, sicher und angenommen fühlen. Kinder sollen genügend Raum und Möglichkeit finden, sich zu selbständigen, eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln.
Durch das Anbieten thematischer Schwerpunkte, die den Bedürfnissen, den Interessen und dem Entwicklungsstand der Kinder angepaßt sind, sollen Kindern Bildungsimpulse gegeben werden, die sie ganzheitlich fördern. Weiters sollen den Kindern christliche Werte thematisch und im täglichen Tun und Handeln ihrer BetreuerInnen vermittelt werden.
- 2.2 Aufgabe des Vereins ist die Errichtung, Verwaltung, sowie der Kauf und Betrieb von Kindertagesheimen.

Artikel 3

Finanzierung, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die für die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele und Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Kindergartenbeiträge der Eltern
 - b) Beiträge der Mitglieder und Freunde/innen
 - c) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Erbschaften, Legate und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen, sowie Einzelpersonen
- 3.2 Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter etc.) begünstigt werden.

Artikel 4

Mitglieder, Freunde

- 4.1 **Mitglieder** de Vereins können ohne Einschränkungen alle volljährigen weiblichen oder männlichen Personen sein, die sich zum freien, unabhängigen

und demokratischen Staat Österreich bekennen und entsprechend den Statuten und der Geschäftsordnung als solche aufgenommen worden sind. Über die Aufnahme wird - nach einem schriftlichen Ansuchen an das Leitungsteam – durch die Vollversammlung entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 4.1.1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Gemeinschaft und deren Ziele nach bestem Wissen und Können zu fördern und weiterzuentwickeln.
- 4.1.2 Die Mitglieder haben im Rahmen der Willensbildung und Entscheidungsfindung gleiches Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gemeinschaft entsprechend der Statuten teilzunehmen.
- 4.1.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung
 - c) Ausschluss nach entsprechendem Verfahren (Artikel 6)
- 4.2. Freunde/innen des Vereins können alle jene physischen und juristischen Personen werden, welche die Anliegen des Vereins fördern, ohne dass sie Mitglieder werden können oder wollen. Sie haben das Recht über die wichtigsten Geschehnisse des Vereins zumindest einmal im Jahr mündlich oder schriftlich informiert zu werden. Ihre Aufnahme und ihr Ausscheiden erfolgt analog zu Mitgliedern.

Artikel 5

Organe des Vereins

- 5.1 Die Vollversammlung der Mitglieder
Die Vollversammlung der Mitglieder ist das statutenmäßig oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich direkt an die Vollversammlung zu wenden.
 - 5.1.1 Der Vollversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (4/5 Mehrheit)
 - b) die Beschlussfassung über eine etwaige Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit)
 - d) c) die Wahl des Obmannes/der Obfrau und seines/ihres Stellvertreters, des Kassiers/der Kassierin und seines/ihres Stellvertreters, des Schriftführers/der Schriftführerin und seines/ihres Stellvertreters sowie der anderen Mitglieder des Leitungsteams (falls zwei Wahlgänge keine 2/3 Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit) die Abberufung des Obmanns, des Obmannstellvertreters, sowie der anderen Mitglieder des Leitungsteams (2/3 Mehrheit)
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und Freunden (2/3 Mehrheit)
 - f) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - g) die Wahl des Rechnungsprüfer (2/3 Mehrheit)

- 5.1.2 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedern gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wobei jedoch kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen darf.
- 5.1.3 Die Vollversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal in 2 Jahren. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau bzw. der/die Obmann/fraustellvertreterIn; im Fall der Verhinderung rückt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams in den Vorsitz der Vollversammlung nach. Zur rechtsgültigen Einberufung der Vollversammlung müssen den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bekannt gegeben werden. Die Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder zustimmen. Die Vollversammlung wird vom/von der Obmann/frau bzw. Obmann/fraustellvertreterIn aus eigenem, oder auf Beschluss des Leitungsteams einberufen, wenn 10% der Mitglieder es verlangen. Kommt der/die Obmann/frau bzw. seinE StellvertreterIn einem solchen Verlangen innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so kann eine Vollversammlung von 5 Mitgliedern der Gemeinschaft rechtsgültig einberufen werden.
- 5.1.4. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

5.2 Das Leitungsteam

- 5.2.1 Das Leitungsteam ist mit der Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung betraut. Das Leitungsteam besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und deren StellvertreterInnen sowie weiteren 0-3 Mitgliedern.
- 5.2.2 Der/die Obmann/frau sowie die anderen Mitglieder des Leitungsteams werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.2.3 Den Vorsitz im Leitungsteam führen der/die Obmann/frau bzw. der/die Obmann/fraustellvertreterIn; im Fall einer Verhinderung rückt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams in den Vorsitz nach. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder des Leitungsteams anwesend oder vertreten sind, wobei jedes Mitglied nur eine Vertretung übernehmen darf. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Leitungsteams gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- 5.2.4 Alle Mitglieder des Vereins dürfen an den Sitzungen des Leitungsteams teilnehmen (Um Voranmeldung wird gebeten), besitzen jedoch kein Stimmrecht im Leitungsteam.

- 5.2.5 Das Leitungsteam tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat. Es wird vom/von der Obmann/frau unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin einberufen. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Leitungsteams zustimmen. Ebenso muß auf Verlangen von zumindest 1/3 der Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung des Leitungsteams stattfinden. Kommt der/die Obmann/frau einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, können zwei andere Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung rechtsgültig einberufen.
- 5.2.6 In den Wirkungskreis des Leitungsteams fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des jährlichen Arbeitsplans und des Budgets
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsbericht des/r Geschäftsführer/in
 - c) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Bestellung bzw. Abberufung eines/r Geschäftsführers/in und Festlegung seiner/ihrer Aufgaben. Der/die Geschäftsführer/in wird auf unbestimmte Zeit bestellt.
 - g) Bestellung bzw. Abberufung des Kindergartenteams, das mit der laufenden Begleitung der Kindergartenarbeit und der Unterstützung der KinderbetreuerInnen beauftragt wird.
- 5.2.7 Der/die Obmann/frau bzw. dessen StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Das Leitungsteam überträgt dem/r GeschäftsführerIn die Besorgung der laufenden Geschäfte (unter Einhaltung Artikel 5.2.6 Absatz f). Die finanzielle Vertretung des Vereins erfolgt
- a) durch den/die GeschäftsführerIn
 - b) den/die Obmann/frau bzw. dessen StellvertreterIn oder
 - c) den/die KassierIn bzw. dessen StellvertreterIn.
- 5.2.8 Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5.2.9 Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm/r obliegt auch die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Leitungsteams.
- 5.2.10 Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 5.2.11 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/r Obmannes/frau, des/r Schriftführers/in bzw. des/r Kassiers/in der/die jeweilige StellvertreterIn.

5.2.12 Das Leitungsteam kann nach Bedarf einzelne Mitglieder, Freunde/innen oder Arbeitsteams mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen, bzw. bevollmächtigen.

So wird beispielsweise das Kindergartenteam mit der laufenden Begleitung der Kindergartenarbeit und der Unterstützung der KinderbetreuerInnen beauftragt.

5.2.13 Das Leitungsteam kann weitere Personen zur Beratung kooptieren.

5.2.14 Über jede Sitzung des Leitungsteams ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

5.2.15 Das Leitungsteam hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsteam innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Artikel 6

Versöhnungsteam

Allfällige Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft werden durch das Versöhnungsteam entschieden. Die Entscheidung zur Bildung eines Versöhnungsteams wird vom Leitungsteam oder von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die weder Mitglieder des Leitungsteams noch Rechnungsprüfer sind. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil einen VertreterIn entsendet und dem Leitungsteam innerhalb von 14 Tagen ein weiteres, unabhängiges Mitglied der Gemeinschaft als VorsitzendeN namhaft macht. Können sich die Kontrahenten nicht auf einen VorsitzendeN einigen, entscheidet das Los. Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder in Einstimmigkeit nach bestem Wissen und Gewissen. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so wird das Problem an die Vollversammlung herangetragen.

Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Versöhnungsteam zu bilden, das der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten hat. Das Versöhnungsteam erfüllt demnach auch die Funktion des Schiedsgerichtes. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 7

RechnungsprüferInnen

- 7.1 Die zwei RechnungsprüferInnen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Leitungsteams sein.
- 7.2 Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsteam hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten.
- 7.3 Die RechnungsprüferInnen dürfen weitere geeignete Personen außerhalb des Vereins zur Beratung kooptieren.

Artikel 8

Auflösung des Vereins

- 8.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2 Diese Vollversammlung hat über allfälliges Eigenvermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu entscheiden. Dieses Vermögen darf ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet, d.h. gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt werden, die nach Möglichkeit den vom Verein verfolgten Zielen entsprechen sollen.
- 8.3 Gleiches gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.